

Luxemburg, 22. März 2024

Mitteilung an die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund und des Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund

Mitteilung über Zusammenlegung

CS Investment Funds 2

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 124019

(die «**Gesellschaft**»)

Die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund (der «**übertragende Subfonds**»), eines Subfonds der Gesellschaft, sowie die Aktionäre des Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund (der «**übernehmende Subfonds**»), einem weiteren Subfonds der Gesellschaft, zusammen die «**verschmelzenden Fonds**», werden hiermit darüber informiert, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «**Verwaltungsrat**») beschlossen hat, den übertragenden Subfonds mit dem übernehmenden Subfonds zusammenzulegen (die «**Zusammenlegung**»).

I. Art der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Zusammenlegung gemäss Artikel 1(20)(a) und den Bestimmungen aus Kapitel 8 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das «**Gesetz von 2010**») sowie Artikel 25 der Satzung der Gesellschaft durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds in den übernehmenden Subfonds zu vollziehen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds werden per 3. Mai 2024 (das «**Datum des Inkrafttretens**») auf den übernehmenden Subfonds übertragen.

II. Begründung der Zusammenlegung

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Zusammenlegung im besten Interesse der Aktionäre der verschmelzenden Fonds liegt und notwendig ist, um eine effizientere Verwaltung der Vermögenswerte der verschmelzenden Fonds zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat stellt fest, dass die beiden verschmelzenden Fonds in Bezug auf die Länder und Sektoren, in denen die verschmelzenden Fonds investieren, ähnlich sind. Der übertragende Subfonds und der übernehmende Subfonds sind beide Eurozonen-Fonds. Ziel ist es, einen einzigen Eurozonen-Fonds zu haben, der sich auf börsennotierte europäische Unternehmen konzentriert, bei denen eine Familie oder ein Unternehmer einen wesentlichen Teil der ausstehenden Stimmrechte hält, um Grössenvorteile zu erzielen.

III. Auswirkungen der Zusammenlegung

Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übernehmenden Subfonds

Mit der Zusammenlegung werden Grössenvorteile angestrebt. Darüber hinaus wird dadurch sichergestellt, dass die Vermögenswerte des übertragenden wie auch des übernehmenden Subfonds effizienter verwaltet werden können. Die Folgen der Zusammenlegung für die Aktionäre halten sich aufgrund der relativen Ähnlichkeit des übertragenden und des übernehmenden Subfonds in Grenzen.

Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Zusammenlegung gewährleistet eine effizientere Verwaltung der Vermögenswerte des übertragenden Subfonds. Die Folgen der Zusammenlegung für die Aktionäre des übertragenden Subfonds halten sich aufgrund der relativen Ähnlichkeit des übertragenden und des übernehmenden Subfonds in Grenzen.

Im Gegenzug zur Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds gibt der übernehmende Subfonds gebührenfrei Aktien aus; Aktionäre, die derzeit Aktien des übertragenden Subfonds halten, erhalten gemäss nachfolgender Tabelle Aktien des übernehmenden Subfonds.

Im Rahmen der Zusammenlegung wird das Portfolio des übertragenden Subfonds neu ausgerichtet. Diese Neuausrichtung des Portfolios wird zwischen dem Tag, an dem der übertragende Subfonds für Rücknahmen und Umtausch geschlossen wird (siehe unten), und dem Datum des Inkrafttretens erfolgen. Die Anleger des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass die Transaktionskosten im Zusammenhang mit diesen Anpassungen vom übertragenden Subfonds getragen werden.

| Übertragender Subfonds Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity | | | | | | | | | | Übernehmender Subfonds Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund | | | | | | | | | |
|--|--------------|---------------------|-------------------------------|--|---------------------------------|--|--|---|--------------------|---|--------------|---------------------|-------------------------------|--|---------------------------------|--|--|---|--------------------|
| Aktien- klasse | Wäh- rung | Mindest- bestand | Aktien- art ⁽¹⁾ | Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts | Maximale Verkaufs- gebühr | Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) | Maximale Devisen- absicherungs- gebühr (pro Jahr) | Performance Fee | Aktien- klasse | Wäh- rung | Mindest- bestand | Aktien- art ⁽¹⁾ | Maximale Anpassung des Netto- vermögens- werts | Maximale Verkaufs- gebühr | Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr) | Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) | Maximale Devisen- absicherungs- gebühr (pro Jahr) | Performance Fee |
| B | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a | n/a | B | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,92% | n/a | n/a |
| EB ⁽⁹⁾ | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,70% | n/a | n/a | EB ⁽⁹⁾ | EUR | n/a | TH | 2,00% | 3,00% | n/a | 0,90% | n/a | n/a |
| UB ⁽⁹⁾ | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a | n/a | UB ⁽⁹⁾ | EUR | n/a | TH | 2,00% | 5,00% | n/a | 1,50% | n/a | n/a |

HINWEIS: Die Aktionäre sollten beachten, dass die Verwaltungsgebühren sowie andere Kosten und Gebühren zwischen dem übertragenden Subfonds und dem übernehmenden Subfonds abweichen und in bestimmten Fällen im übernehmenden Subfonds höher sein können.

(1) TH = thesaurierend / AU = ausschüttend

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede der Anlageziele und -grundsätze des übertragenden und übernehmenden Subfonds auf:

| Rechtsform, Anlageziele und -grundsätze und Anlegerprofile | |
|--|---|
| Übertragender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Eurozone Quality Growth Equity Fund | Übernehmender Subfonds CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) European Entrepreneur Equity Fund |
| <p>Rechtsform Der übertragende Subfonds ist ein Subfonds der CS Investment Funds 2, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>).</p> | <p>Rechtsform Der übernehmende Subfonds ist ein Subfonds der CS Investment Funds 2, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>).</p> |
| <p>Anlageziel Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI EMU (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds müssen nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in erheblichem Masse von jener des Referenzindex abweichen wird.</p> | <p>Anlageziel Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MSCI EMU (NR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds sind nicht notwendigerweise zu einem Grossteil Bestandteil des Referenzindex oder richten ihre Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich von jener des Referenzindex abweichen wird.</p> |
| <p>Anlagegrundsätze Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen usw.) von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Eurozone haben. Daneben hat der Subfonds auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten oder sonstigen Ländern zu engagieren, die nachfolgend unter der Überschrift «Risikohinweis» definiert sind. Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Eurozone haben. Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im</p> | <p>Anlagegrundsätze Das Gesamtnettovermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die direkt oder indirekt von Unternehmern und/oder Familien besessen, beherrscht und/oder verwaltet werden, die mit mindestens 10% der Stimmrechte im Eigenkapital vertreten sind, und ihren Geschäftssitz in Ländern der Europäischen Währungsunion haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierbaskets oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtnettovermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d.h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.</p> <p>Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.</p> <p>Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d.h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.</p> <p>Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.</p> | <p>Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschliesslich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und jederzeit nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.</p> <p>Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.</p> <p>Der Subfonds wird mehr als 50% des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.</p> <p>Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.</p> <p>Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.</p> |
| <p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.</p> | <p>Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.</p> |
| <p>–</p> | <p>Zugelassen für den französischen Aktiensparplan Der Subfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen an, die (i) ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Land haben, das neben der EWR-Vereinbarung ein Amtshilfeabkommen mit Frankreich zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterzeichnet hat, und (ii) einer der Körperschaftssteuer in Frankreich gleichwertigen Steuer unterliegen.</p> |
| <p>Anlegerprofil Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont,</p> | <p>Anlegerprofil Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen</p> |

| | |
|---|---|
| <p>die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien aus der Eurozone anlegen möchten.</p> | <p>Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus europäischen, von Familien und/oder Unternehmern dominierten Unternehmen anlegen möchten.</p> |
| <p>Risikohinweis Einige Länder Europas gelten grundsätzlich als Schwellenländer. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. entwickelten Ländern) begeben werden. Ein «entwickeltes Land» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung. Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Im Vergleich zu den entwickelten Aktienmärkten sind die Märkte in Schwellenländern weitaus weniger liquide. Des Weiteren verzeichneten die Märkte in Schwellenländern in der Vergangenheit eine höhere Volatilität als entwickelte Märkte. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen. Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können. In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO₂-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die</p> | <p>Risikohinweis Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts und die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen. Der Subfonds hat dabei die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung. Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Financial Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapiererebene führen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern. Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.</p> | <p>Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen wird gleichzeitig gegenüber dem Euro eine entsprechende Änderung des in Euro ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Die Risiken einer neuen CO₂-Steuer, einer Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen, erfolgloser Investitionen in neue nachhaltige Technologien und höherer Rohstoffkosten gelten derzeit als höchst relevant für diesen Subfonds. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich künftig ändern. Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» in den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» aufgeführten Risiken hingewiesen.</p> |
| <p>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.</p> | <p>Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen. Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen. Wie in Kapitel 5 «Beteiligungen an der CS Investment Funds 2» des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäss den Gesetzen und Vorschriften in Indien enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, der (teilweisen oder vollständigen) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Massnahmen der Behörden vor Ort führen kann,</p> |

| | |
|--|--|
| | die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können. |
| Performance Fee – | Performance Fee – Für die Aktienklassen B, EB und UB des übernehmenden Subfonds wird keine Performance Fee erhoben, wie in der Tabelle auf Seite 3 dieser Mitteilung erläutert. |
| Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A. | Verwaltungsgesellschaft Credit Suisse Fund Management S.A. |
| Depotbank Credit Suisse (Luxembourg) S.A. | Depotbank Credit Suisse (Luxembourg) S.A. |
| Anlageverwalter Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich | Anlageverwalter Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich |
| Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. | Zentrale Verwaltungsstelle Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. |
| Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, Société coopérative | Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, Société coopérative |

Gleichwohl unterscheiden sich die jeweiligen Aktienklassen des übernehmenden Subfonds bisweilen von den entsprechenden Aktienklassen des übertragenden Subfonds, was (i) geltende Gebühren, Kosten und Vergütungen, (ii) den zusammenfassenden Risikoindikator und (iii) die Absicherungspolitik anbelangt.

Zudem behalten die Aktionäre des übertragenden Subfonds ihre Stimmrechte in der Gesellschaft, da der übernehmende Subfonds ebenfalls ein Subfonds der Gesellschaft ist.

Aktionäre der verschmelzenden Fonds, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben allerdings die Möglichkeit, im Zeitraum ab dem Datum dieser Mitteilung, d. h. ab dem 22. März 2024, bis zum 24. April 2024 um 15.00 Uhr (MEZ) die gebührenfreie Rücknahme (mit Ausnahme der zur Begleichung von Veräusserungskosten einbehaltenen Gebühren) aller oder eines Teils ihrer Aktien zu beantragen. Rücknahmeanträge für Aktien des übertragenden Subfonds, die nach 15.00 Uhr (MEZ) am 24. April 2024 eingehen, werden nicht bearbeitet. Alle nachfolgenden Rücknahmeanträge sind an oder nach dem Datum des Inkrafttretens bei der Zentralen Verwaltungsstelle des übernehmenden Subfonds, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, einzureichen.

Der übertragende Subfonds wird in der Zeit vom 22. März 2024 bis zum 3. Mai 2024 um 15.00 Uhr (MEZ) für Zeichnungen und Umwandlungen geschlossen.

PricewaterhouseCoopers, *Société Coopérative*, mit eingetragenen Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist von der Gesellschaft als unabhängiger Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Berichts beauftragt worden, in dem das Vorliegen der Bedingungen bestätigt wird, die im Gesetz von 2010 für den Zweck der Zusammenlegung vorgesehen sind.

Der letzte Nettovermögenswert des übertragenden Subfonds wird per 3. Mai 2024 berechnet.

Aktionäre des übertragenden Subfonds, die keine Rücknahme beantragt haben, erhalten zum Datum des Inkrafttretens eine Anzahl neuer Aktien (soweit anwendbar) der jeweiligen Aktienklasse des übernehmenden Subfonds nach Massgabe des nachfolgenden Umtauschverhältnisses (die «**neuen Aktien**»), wobei keine Erstausgabegebühr berechnet wird. Die Anleger können mit den neuen Aktien handeln, bevor deren Zuteilung bestätigt wird.

Sämtliche Kosten der Zusammenlegung (mit Ausnahme von Transaktions- und Revisionskosten, sonstige Kosten und anfallende Übertragungssteuern auf die Vermögenswerte in Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie die Kosten für die Depotübertragung) werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen, darunter auch Rechts-, Buchführungs- und sonstige Verwaltungskosten.

Aktionäre des übertragenden Subfonds sollten sich selbst über die möglichen steuerlichen Konsequenzen der oben genannten Änderungen in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes informieren.

IV. Für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses angewandte Kriterien

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds werden gemäss den Bewertungsregeln unter Kapitel 8 des aktuellen Prospekts der Gesellschaft sowie gemäss Artikel 20 der Satzung der Gesellschaft bewertet. Um die Aktionäre des übernehmenden Subfonds zu schützen, wird das in Kapitel 8 des Prospekts beschriebene Swing-Pricing-Prinzip anteilig auf jeden Baranteil der Vermögenswerte angewandt, die in den übernehmenden Subfonds zu überführen sind, sofern dieser den für den empfangenden Subfonds festgelegten Schwellenwert überschreitet.

V. Verfahren zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die Anzahl der Aktien des übernehmenden Subfonds, die den Aktionären des übertragenden Subfonds zuzuteilen ist, wird auf Grundlage eines Umtauschverhältnisses ermittelt, bei dem der jüngste Nettovermögenswert der entsprechenden Aktienklassen des übertragenden Subfonds und der entsprechenden Aktienklassen des übernehmenden Subfonds gegeneinander abgewogen werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Prospekt der Gesellschaft und wird von den Revisionsstellen der Gesellschaft am Datum des Inkrafttretens geprüft.

Das Umtauschverhältnis wird am 3. Mai 2024 gemäss den Schlusskursen vom 2. Mai 2024 berechnet und sobald wie möglich veröffentlicht. Aktionäre des übertragenden Subfonds werden entsprechend informiert.

VI. Zusätzliche Informationen für Aktionäre des übertragenden Subfonds

Die Aktionäre der verschmelzenden Fonds erhalten weitere Informationen zu dieser Zusammenlegung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Eine Kopie der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Zusammenlegung erstellten Allgemeinen Bedingungen der Zusammenlegung, eine Kopie des von der Depotstelle der Gesellschaft ausgestellten Zertifikats bezüglich der Zusammenlegung und eine Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zu den Bedingungen der Zusammenlegung sind unmittelbar nach Veröffentlichung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Änderungen der neue Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Luxemburg, 22. März 2024

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taubenstraße 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.